

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

**der 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur  
am Mittwoch, 19.01.2022, von 19:30 Uhr bis 21:45 Uhr  
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur wurden mit Schreiben vom 07.01.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung für Mittwoch, den 19.01.2022, 19:30 Uhr, eingeladen. Gegen Form- und Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben. Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur ist nach der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

### **Sitzungsverlauf**

#### **1. Mitteilungen des Vorsitzenden**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

#### **2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

Herr Bürgermeister Ciesielski wünscht allen Anwesenden und deren Familien ein gesegnetes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2022 und begrüßt sie zur ersten Sitzung im Jahr 2022.

##### 1) Absage Sitzung der Waldkommission

Herr Ciesielski teilt mit, dass die Sitzung Kommission für die Wald- und Klimaschutz am 17.01.2022 abgesagt wurde. Neuer Termin ist Donnerstag der 03.02.2022. Eine Einladung geht gesondert form- und fristgerecht den Mitgliedern zu. Die Absage wurde notwendig, da davon auszugehen ist, dass es auch am kommenden Montag zu Anti-Corona-Protesten in Form von Versammlungen vor dem Rathaus und anschließendem Spaziergang kommt. Diese Versammlungen werden zunehmend intensiver.

##### 2) Silberbach

Herr Bürgermeister Ciesielski weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde Glashütten gemeinsam mit der HLG einen positiven Bescheid zur Rodung des Areals am Silberbach erwirkt hat. Die Maßnahme wurde geplant, der Baumbestand ein kategorisiert und festgelegt welche Bäume gefällt und welche stehen bleiben. Die Rodungsarbeiten wurden ausgeschrieben und vergeben. Beginn war in der 2. Woche Januar. Die Arbeiten wurden begonnen, doch leider liegt eine Klage auf Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main vor.

Darauf basierend hat die zuständige Behörde des Hochtaunuskreises die HLG auffordert, die Rodungsarbeiten bis zur Entscheidung des Gerichts einzustellen.

Daraufhin hat die HLG die beauftragte Rodungsfirma Hammer aufgefordert die aktuell laufenden Arbeiten einzustellen.

Die Klage gegen die Fortsetzung der Rodungsarbeiten wurde durch eine bevollmächtigte Anwaltskanzlei des BUND Hessen e.V. eingereicht.

Aus Sicht der Gemeinde Glashütten ist dieses Vorgehen schwer nachvollziehbar, denn es wurden vorab alle relevanten Umweltaspekte geprüft und gemeinsam mit der HLG entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Als besonders erhaltenswert eingestufte Bäume, sowohl in den betroffenen Garten- als auch Waldparzellen wurden kartiert und entsprechend gekennzeichnet. Es ist also keinesfalls richtig, dass hier ein Kahlschlag stattfindet, sondern die als erhaltenswert eingestuften Bäume stehen bleiben sollten.

Rodungsarbeiten können nur bis zum 28.02.2022 durchgeführt werden. Sollte das Gericht also nicht bis Anfang Februar über den Antrag vom BUND e.V. entscheiden, wird sich die für die Bebauung notwendige Rodung um ein weiteres Jahr verzögern.

Es hat am 18.01.2022 um 17 Uhr ein Gespräch zwischen HLG (Hessische Landgesellschaft mbH), der Gemeinde Glashütten und dem BUND stattgefunden.

In konstruktiver Atmosphäre wurden viele Argumente zum Erhalt der Natur, im Hinblick auf die Erschließung des Baugebietes am Silberbach ausgetauscht.

Man ist übereingekommen, nach noch zu erfolgenden internen Rücksprachen ein weiteres Gespräch zu führen, mit dem Ziel ggf., eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. HLG hat ausführlich die bereits erfolgten Ausgleichsmaßnahmen geschildert und zu der bereits begonnenen Rodung Stellung bezogen. Vom beauftragten Institut IBU wurde berichtet, welche Bäume bereits als erhaltenswert kartiert wurden und was die nächsten Schritte wären.

Der BUND will intern einen Biologen hinzuziehen. Seitens HLG wurde eine gemeinsame Begehung angeboten, mit dem Ziel aus Sicht des BUND erhaltenswerte Bäume zu markieren. Diese sollen dann möglichst im Bestand verbleiben. Als Zielsetzung wurden hier seitens HLG 20 Bäume genannt.

Von Seitens der Gemeinde haben Bürgermeister Ciesielski und der 1. Beigeordnete Klaus Hinrichs an dem Gespräch teilgenommen. Von der HLG Herr Grummet und vom BUND Frau Gabriela Terhorst, Frau Cordula Jacobowsky und Frau Susanne Plate.

In diesem Zusammenhang verweise ich ausdrücklich auf den am 27.01.2022 in der Gemeindevertretung zur Abstimmung stehenden Satzungsbeschluss zum B-Plan Silberbach. Herr Ciesielski appelliert alle Mandatsträger der Gemeindevertretung, das Baugebiet weiterhin konsequent umzusetzen und bitte um Zustimmung zu dem B-Plan am Silberbach.

Am 19.01.2022 erhielt der von HLG beauftragte Rechtsanwalt völlig überraschend einen weiteren Beschluss aller drei Richter der 8. Kammer. In dem Beschluss wurde der Eilantrag des BUND Hessen e.V. mit kurzer Begründung abgelehnt. Der Hängebeschluss vom 14.01.2022 ist damit wirkungslos geworden.

Natürlich ist es möglich, dass der BUND Hessen e.V. gegen den Beschluss Beschwerde beim Hessischen VGH einlegt. Selbst wenn dies geschehen sollte, ist es fraglich, dass der VGH einen weiteren Hängebeschluss erlassen wird, so dass die Rodung wahrscheinlich auch während eines laufenden Beschwerdeverfahrens erfolgen könnte. Die HLG ist dazu derzeit in weiterer Abstimmung mit den beteiligten Stellen und dem Rodungsunternehmen.

In diesem Zusammenhang verweise ich ausdrücklich auf den am 27.01.2022 in der Gemeindevertretung zur Abstimmung stehenden Satzungsbeschluss zum B-Plan Silberbach. Daher appelliere ich an alle Mandatsträger der Gemeindevertretung, das Baugebiet weiterhin konsequent umzusetzen und bitte um Zustimmung zu dem B-Plan am Silberbach.

**3. Kenntnisnahme zum Sachstand zur Verkehrssicherheit/Verkehrsplanung im Zuge des Baugebietes "Am Silberbach"; siehe DS-Nr. 343/GV 227/GV/XIX**

Nach Beantwortung einiger Rückfragen bezüglich der Verkehrsführung wird mitgeteilt, dass die Verbreiterung der Ringstraße praktisch entschieden ist. Ob der Feldweg unterhalb des Sportplatzes als Baustraße genutzt werden kann, wird derzeit geprüft. Die Annahme, dass der Feldweg als Zufahrt genutzt werden kann beruht auf den vom Planungsbüro gegebenen Hinweis, dass der Feldweg als Ausfahrt in der jetzigen Konstellation unzulässig ist.

Der beigelegte Sachstandsbericht zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung für das Baugebiet „Am Silberbach“ wird zur Kenntnis genommen.

**4. Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Silberbach, 1. Bauabschnitt" 197/GV/XIX**

Es wird beschlossen, die Drucksache 197/GV als Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 zur Abstimmung vorzulegen.

**Abwägungsbeschluss:**

Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**5. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Am Silberbach" 218/GV/XIX**

Der Gemeindevorstand beschließt, die Drucksache 218/GV als Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. Januar 2022 zur Abstimmung vorzulegen:

**Satzungsbeschluss:**

- (1) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Gemeinde Glashütten und somit als Abwägung i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.*
- (2) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.*
- (3) Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und in Kraft gesetzt.*

**Abstimmungsergebnis:**

4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**6. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Gemeinde Glashütten zur Errichtung einer Kreissporthalle als Schul-sportstätte der Grundschule Schloßborn mit erweiterter Nutzung 216/GV/XIX**

**durch ortsansässige Sportvereine, Aufhebung des Beschlusses vom  
29.08.2019**

Es wird beschlossen, dass der Gemeindevorstand mit der erneuten Ausarbeitung einer Verwaltungs- und Nutzungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, und der Gemeinde Glashütten, vertreten durch den Gemeindevorstand, über den Neubau, Betrieb und Nutzung einer Einfeldsporthalle auf dem Grundstück der Gemeinde Glashütten, Flur 6, Flurstück 115/0 beauftragt wird. Bauträger ist die Gemeinde Glashütten.

Der Beschluss zur bestehenden Vereinbarung (Drucksache Nr.127/GV) wird aufgehoben und durch die neue Nutzungsvereinbarung ersetzt, nach der die Gemeinde Glashütten die Trägerschaft der Einfeldsporthalle in vollem Umfang übernimmt, der Kreis die Baukosten hälftig bezuschusst und die Unterhaltungskosten entsprechend Nutzung anteilig übernimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**7.      **Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der      222/GV/XIX  
Gemeinde Glashütten zur Errichtung einer Einfeldsporthalle als  
Schulsportstätte der Grundschule Schloßborn und erweiterte Nut-  
zung durch ortsansässige Sportvereine****

Der Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur hat sich in der Sitzung ausführlich mit der Drucksache auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Aufnahme von zusätzlichen barrierefreien Umkleiden inkl. Duschen in den Vertrag mit dem Hochtaunuskreis versucht werden soll. Der Beschlussvorschlag und der beigefügte Vertragstext wird dahingehend abgeändert bzw. ergänzt:

„...den Neubau einer Einfeldsporthalle auf dem Grundstück der Gemarkung Schloßborn, Flur 6, Flurstück 115/0 prinzipiell zuzustimmen. Im Zuge der endgültigen Abstimmung mit dem Kreis soll versucht werden, zusätzliche zum Standartraumprogramm 2 Umkleiden sowie eine barrierefreie Umkleide mit Dusche, mit aufzunehmen. Weiterhin soll versucht werden unter der Betriebskostenvereinbarung die Kosten für Lüftung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage mit aufzunehmen (Wartung, Prüfung).“

Anschließend wird über die geänderte DS-Nr. 222/GV/XIX, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, dem als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarungsentwurf zwischen dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, und der Gemeinde Glashütten, vertreten durch den Gemeindevorstand, über den Neubau einer Einfeldsporthalle auf dem Grundstück der Gemarkung Schloßborn, Flur 6, Flurstück 115/ prinzipiell zuzustimmen.

Im Zuge der endgültigen Abstimmung mit dem Kreis soll versucht werden, zusätzlich zum Standartraumprogramm 2 Umkleiden sowie eine barrierefreie Umkleide mit Dusche, mit aufzunehmen.

Weiterhin soll versucht werden unter der Betriebskostenvereinbarung die Kosten für Lüftung, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungsanlage mit aufzunehmen (Wartung, Prüfung)

**Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**8.      **Kenntnisnahme des Abschlussberichts des Planungsbüros RV-K für      214/GV/XIX  
das Radverkehrskonzept der Gemeinde Glashütten****

Herr Ciesielski erläutert, dass bereits in diesem Jahre mit kleineren Maßnahmen, wie z.B. das Stellen/Ändern der Verkehrsschilder an den gedachten Radwegen begonnen werde. Er regt weiter an, dass im Hinblick auf die Haushaltsaufstellung im Sommer für das Haushaltsjahr 2023 rechtzeitig überlegt werden sollte, welche Maßnahmen im Weiteren verfolgte werden sollen.

Es wird festgehalten, dass dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen aufgegriffen werden soll.

Von Frau Ness wird hierzu mitgeteilt, dass es zu diesem Thema eine Reihe von Fördermöglichkeiten gibt. Die Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) unterstützt hierbei hessische Kommunen, Hochschulen und sonstige Verbände.

Es wird weiter angeregt, dass auf die Landes- und Bundesmaßnahme proaktiv eingewirkt werden sollte.

Der Abschlussbericht des Planungsbüros RV-K für das Radverkehrskonzept der Gemeinde Glashütten wird zur Kenntnis genommen.

**9. Antrag der SPD-Fraktion – Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Glashütten 226/GV/XIX**

Herr Abbé stellt den Antrag der SPD-Fraktion inklusive der, gemeinsam mit der CDU-Fraktion, ausgearbeiteten Änderungen vor. Der Änderungsantrag wird formell von der CDU eingereicht. Fragen hinsichtlich der beantragten Änderungen zur Stellplatzsatzung werden beantwortet.

Im Ergebnis der Diskussion werden weitere Änderungen vorgenommen und in den so abgewandelten Änderungsantrag mit aufgenommen

Anschließend wird über die geänderte DS-Nr. 226/GV/XIX, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird eine überarbeitete Stellplatzsatzung zu erarbeiten. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten: siehe beigefügten Änderungsantrag.

**Abstimmungsergebnis:**

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**10. Verschiedenes**

Herr Pritz teilt mit, dass die neu installierte Beleuchtung des historischen Wehrturms in Schloßborn noch nicht funktioniert und fragt in diesem Zusammenhang nach, ab wann mit der Freischaltung seitens der Syna zu rechnen ist?

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Hans Jürgen Staab

Richard Meixner  
Schriftführer

## **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu TOP 9 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bau und Infrastruktur am 19.01.2022 (Drucksache 226/GV/XIX) - von der SPD-Fraktion übernommen**

I. Der Gemeindevorstand wird beauftragt eine überarbeitete Stellplatzsatzung zu erarbeiten. Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

II.: In der Überschrift werden die Worte „**und Motorräder**“ gestrichen.

III.: Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2020 (GVBl. S. 378) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten (Hochtaunuskreis) in der Sitzung am 27.01.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.“

IV.: § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abmessungen von Einstellplätzen in Pkw-Garagen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen des Landes Hessen (Garagenverordnung – GaV) in der jeweils aktuellen Fassung. Kleingaragen im Sinne der GaV müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben, für Mittel- und Großgaragen gelten die in der GaV maßgeblichen Vorschriften.“

V.: § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für Stellplätze für Motorräder ist eine Fläche von mindestens 1,25 m x 2,50 m pro Motorrad vorzusehen. Die Größe der Abstellplätze für Fahrräder richtet sich nach der Verordnung über die Anforderungen an Abstellplätze für Fahrräder des Landes Hessen (Fahrradabstellplatzverordnung) in der jeweils aktuellen Fassung.“

VI.: In § 4 Abs. 1

- werden in der Überschrift die Worte „**und Motorräder**“ gestrichen.
- erhält unter Nr. 1.2 die Eintragung in der Spalte „Zahl der Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge“ die Fassung „**1 Stpl. bei Wohneinheiten < 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche, ansonsten 2 Stpl. Je Wohneinheit**“.
- wird unter Nr. 1.3 die Eintragung in der Spalte „Verkehrsquellen“ um den Begriff „**Seniorenwohnanlagen**“ ergänzt.
- wird unter Nr. 1.3 in der Spalte „Zahl der Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge“ die Zahl „0,2“ durch „**1**“ ersetzt.
- wird die Spalte „**Zahl der Abstellplätze für Fahrräder**“ gestrichen.

wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „**Die Zahl der Abstellplätze für Fahrräder richtet sich nach der Fahrradabstellplatzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass bei Wohngebäuden und sonstigen Gebäuden mit bis zu 2 Wohnungen die gleiche Anzahl an Abstellplätzen vorzuhalten ist, wie nach Satz 1 Nr. 1.1 und 1.2 Stellplätze für zweispurige Kraftfahrzeuge festgelegt sind.**“

VII.: § 4 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Anwendung der Sätze 1 und 2 des § 52 Abs. 4 HBO vom 28.05.2018 ist ausgeschlossen.“

VII.: § 4 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt wird:

„Der festgelegte Anteil der barrierefreien Einstellplätze richtet sich in Mittel- und Großgaragen nach den Vorgaben der GaV in der jeweils aktuellen Fassung, welche auch in Stellplatzanlagen ab einer Anzahl von zehn notwendigen Stellplätzen und Garagen entsprechend Anwendung finden mit der Maßgabe, dass mindestens ein Stellplatz barrierefrei ausgebildet sein muss.“

VIII.: Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

#### Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.
- (2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit
  1. das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe, zur Folge hätte und
  2. entlastende öffentliche Parkeinrichtungen in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten. Dieser entscheidet auch über die Verwendung des Geldbetrages gemäß den Vorgaben des § 52 Abs. 3 HBO vom 28.05.2018.
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt
  - a) 7.000,- EUR je Stellplatz für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8 t. Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger,
  - b) 25.000,- EUR je Stellplatz für einen Kraftfahrzeug von mehr als 2,8 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen.
- (5) Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben,
  1. welche dem Freistellungsvorbehalt nach Abschnitt V Nr. 1 der Anlage zu § 63 HBO vom 28.05.2018 unterliegen,
  2. welche einer Abweichung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 HBO vom 28.05.2018 bedürfen,darf in den Fällen von Nr. 1 die Mitteilung an die Bauherrschaft nach Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 der Anlage zu § 63 HBO vom 28.05.2018 erst ergehen und in den Fällen von Nr. 2 die Abweichung erst zugelassen werden, wenn der Geldbetrag bei der Gemeinde eingegangen ist.

(6) Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben darf die Bauaufsichtsbehörde über die Zustimmung zur Ablösung erst nach Eingang des Geldbetrages bei der Gemeinde unterrichtet werden.

IX.: § 5 wird zu § 6 und erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 der HBO vom 28.05.2018 handelt, wer entgegen § 52 Abs. 6 Satz 1 HBO vom 28.05.2018 notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze zweckentfremdet oder Dritten zur zweckfremden Nutzung überlässt.“

X.: § 6 wird zu § 7 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.